



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-523/2012					
		Aktenzeichen: neum - engl	Datum: 25.07.2012				
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Fachbereich Bauwesen und Umwelt					
Betreff:							
Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 "ehemaliges Zündholzwerk", Coswig (Anhalt) -Satzungsbeschluss							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
09.10.2012	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	9	0	9	0	0
11.10.2012	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt:

1. Den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 16 „ehemaliges Zündholzwerk“, Stadt Coswig (Anhalt) in der vorliegenden Fassung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen als Satzung.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Landkreis Wittenberg) vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussbegründung:

Siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Sämtliche Kosten, die mit dem o.g. Planverfahren einhergehen wurden über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger, auf diesen übertragen.

Anlagen:

- Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzungen
- Begründung

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin